

Bekanntmachung

Die BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60 in 99955 Herbsleben beantragte gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bezüglich einer Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die wesentliche Änderung einer mit Genehmigungsbescheid 19/18 vom 08.11.2019 genehmigten und am 27.11.2020 in Betrieb genommenen Windenergieanlage (WEA) unter der Bezeichnung **BS 19** in der Gemarkung **Ballstädt, Flur 2, Flurstück 269** sowie der mit gleicher Bescheidung genehmigten und mit Anzeigenbescheid 19/18-26/21/A vom 25.08.2021 bezüglich des Fundamentes geänderten WEA **WN 13** (Errichtungsbeginn 11.10.2021) in der Gemarkung **Westhausen, Flur 2, Flurstück 44**.

Der Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG bezieht sich auf die Änderung der genehmigten Betriebsmodi zur Nachtzeit im Rahmen einer Schalloptimierung sowie bezüglich der WEA WN 13 auch eine Korrektur der Höhen aufgrund am Standort vorgefundener, von der Ausgangsbescheidung abweichender Geländehöhen.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Gemäß § 7 Abs. 5 sowie Anlage 2 Nr. 3 UVPG sind hierbei auch Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen, berücksichtigt worden.

Die aktuellen Schallvermessungen des WEA-Typs lassen eine Änderung der festgesetzten Betriebsmodi im Nachtzeitraum zu. Wie im Rahmen des vorgelegten Schallgutachtens dargelegt, werden die Vorgaben der TA Lärm durch die Änderung des Vorhabens eingehalten.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird bekannt gegeben:

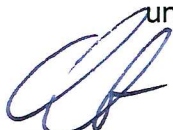
Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG anhand der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die beantragte Änderung gegeben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als unselbständiger Teil des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist nicht erforderlich.

Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter nicht relevant waren. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Gotha, Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, zugänglich.

Zur persönlichen Einsichtnahme wird um Voranmeldung gebeten.

Hinweis: Diese Bekanntmachung wird sowohl auf dem UVP-Portal der Bundesländer unter <https://www.uvp-verbund.de> als auch auf der Homepage des Landkreises Gotha unter <https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.



Eckert
Landrat

Gotha, den 28. April 2022